10. Rechte der Personalvertretungen

[1]Die jeweils zuständige Personalvertretung hat jederzeit das Recht auf Auskunft und Information zu allen das System betreffenden Fragen, soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben nach Art. 75a Abs. 1 Nr. 1 BayPVG erforderlich ist. [2]Dies umfasst auch das Recht auf Einsicht und Überprüfung. [3]Näheres ist in der jeweiligen Anlage zur Dienstvereinbarung zu regeln. [4]Die Personalvertretung kann sich der Hilfe des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz bedienen.